

Verein ehemaliger Legionäre und Freunde der Legion (A.A.A.L.E.)

Statuten vom _____

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein ehemaliger Legionäre und Freunde der Legion für die Gebiete Deutschschweiz und Tessin (A.A.A.L.E.)" besteht ein Verein nach schweizerischem Recht mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten. Der Vorstand kann einen anderen Ort als Sitz festlegen.

Der Verein ist Mitglied der *Fédération des sociétés d'anciens de la Légion étrangère* (F.S.A.L.E.) in Paris

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein

- pflegt den Kontakt zur französischen Fremdenlegion und zur F.S.A.L.E. in Paris und nimmt an entsprechenden Anlässen teil
- setzt sich für objektive Information über die Legion und die Förderung ihres Ansehens ein
- pflegt die kameradschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern
- führt jedes Jahr ein Weihnachtsessen durch
- unterstützt die Eingliederung ehemaliger Legionäre in das Zivilleben
- unterstützt nach Möglichkeit ehemalige Legionäre in sozialen oder finanziellen Notlagen
- ist politisch und konfessionell neutral und duldet in seinen Reihen keinen Nationalismus oder Rassismus

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ehemaligen Legionären, Freunden (*Amis*) der Legion und Ehrenmitgliedern. Die Partnerinnen oder Partner der Vereinsmitglieder sind zu den Anlässen eingeladen.

Ehemalige Legionäre sind Legionäre, die aus der Legion entlassen wurden und im Besitz des *certificat de bonne conduite* sind. Sie haben ihre Dienstzeit in der Legion in vollem Umfang nachzuweisen.

Amis sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinsziele anerkennen und bereit sind, diese zu fördern. Der Beitrittswillige muss sich verpflichten, den Ehrenkodex des ehemaligen Fremdenlegionärs zu respektieren und die Tenuevorschriften einzuhalten.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Nichtmitgliedern, die sich um den Verein oder um die Legion besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie die anderen Mitglieder, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand vergewissert sich, dass das Vorleben, die gegenwärtigen Lebensumstände und die Gesinnung des Beitrittswilligen kein Hindernis für eine Aufnahme darstellen, bezeichnet einen Paten und entscheidet über die Aufnahme in den Verein mit Einstimmigkeit.

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis und gibt es den Vereinsmitgliedern ab.

Art. 5 Mitgliederbeiträge und Entschädigungen

Der Mitgliederbeitrag für Ehemalige und *Amis* wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag kann Fr. 100.- nicht übersteigen.

Der Vorstand kann ehemalige Legionäre von der Beitragspflicht befreien, wenn ihre finanzielle Lage es erfordert. Sie behalten dabei ihre Rechte und übrigen Pflichten.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsmitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich den Austritt aus dem Verein erklären. Für das laufende Jahr ist der Mitgliederbeitrag geschuldet.

Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit einstimmigem Beschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung. Über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Sekretär, die von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Präsident, Vizepräsident und Sekretär unterzeichnen die Korrespondenzen grundsätzlich einzeln. Schriftstücke, durch die rechtliche Verpflichtungen zu Lasten des Vereins eingegangen werden, unterzeichnen sie kollektiv zu zweien.

Als Präsident ist nur ein ehemaliger Legionär wählbar.

Der Vizepräsident soll ein ehemaliger Legionär sein. Falls dies nicht möglich ist, gilt folgende Regelung: Als Vizepräsident wird ein *Ami* gewählt. Dieser übt nur administrative Vereinsfunktionen aus wie z.B. die Leitung der Generalversammlung. Für die Ausübung repräsentativer Aufgaben bestimmt der Vorstand im Einzelfall einen ehemaligen Legionär und überträgt diesem die nötigen Kompetenzen.

Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Fähnrich und einen Webmaster. Der Fähnrich soll ein ehemaliger Legionär sein. Abweichende Lösungen sind in Absprache mit der F.S.A.L.E möglich. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

b) Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet möglichst frühzeitig im Frühling des Folgejahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand, auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder oder durch die Revisionsstelle einberufen werden.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage zum voraus durch Zirkular unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage zum voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat 10 Tage zum voraus zu erfolgen. Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist immer beschlussfähig.

In der Kompetenz der Generalversammlung liegen die folgenden Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets

- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Sekretärs
- Wahl mindestens eines Vereinsmitgliedes als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren, mit der Möglichkeit zur Wiederwahl
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins (Art. 10). Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Juristische Personen haben je eine einzige Stimme und üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Beim Entscheid über die Entlastung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Art. 8 Finanz- und Rechnungswesen

Der Vorstand entscheidet über nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.-. Für budgetierte Ausgaben sind Präsident, Vizepräsident und Kassier bis zum Betrag von Fr. 4000.- einzeln zeichnungsberechtigt. Für höhere Beträge zeichnen sie kollektiv zu zweien.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird jeweils per Ende Jahr abgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Vorstandsmitglieder und mit besonderen Aufgaben betraute Vereinsmitglieder haben Anrecht auf Ersatz ihrer Barauslagen.

Für die Unterstützung ehemaliger Legionäre in Notlagen öffnet der Verein einen Sozialfonds, der in der Jahresrechnung auszuweisen ist. Der Vorstand erlässt ein Reglement.

Art 9 Sektion Tessin

Die im Kanton Tessin wohnhaften Mitglieder sind organisatorisch und finanziell voll in den Verein integriert. Sie führen in eigener Verantwortung Anlässe durch, an die die A.A.A.L.E. finanzielle Beiträge leistet. Die Sektion Tessin ist in ihrer Organisation frei, führt aber keine eigene Rechnung. Fall sie sich als Verein konstituiert, hat sie ihre Statuten dem Vorstand der A.A.A.L.E. zur Genehmigung vorzulegen.

In jedem Fall bestimmt die Sektion aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Delegierten. Dieser stellt die Verbindung mit dem Präsidenten der A.A.A.L.E. sicher, nimmt nach Möglichkeit ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil und berichtet an der Generalversammlung über die Tätigkeiten und die Lage seiner Sektion.

Art. 10 Statutenänderung, Auflösung und Zusammenschluss

Eine Änderung der Statuten, eine Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss mit einem Verein mit ähnlichem Zweck kann durch die Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung ein Liquidationskomitee von drei Personen. Das Komitee liquidiert den Verein und überweist das gesamte Vermögen an das "*Foyer d'entraide de la Légion étrangère*".

Art. 11 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom _____ angenommen und anschliessend der F.S.A.L.E. zur Kenntnis gegeben. Sie ersetzen die Statuten vom 28. März 2009 und treten am _____ in Kraft.

Datum:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beilagen:

- Ehrenkodex des ehemaligen Fremdenlegionärs (Anhang 1)
- Tenuevorschriften (Anhang 2)

Ehrenkodex des ehemaligen Fremdenlegionärs

Anhang 1 zu den Statuten der A.A.A.L.E.

1. Als Ehemaliger der Fremdenlegion bin ich stolz darauf, mit Ehre und Treue gedient zu haben.
2. Jeder ehemalige, in Ehren entlassene Legionär bleibt mein Waffenkamerad, egal welcher Nationalität, Rasse oder Religion er angehört.
3. Ich bezeige ihm jederzeit eine enge Verbundenheit, wie sie zwischen den Mitgliedern einer Familie bestehen muss.
4. Getreu meiner Vergangenheit in der Fremdenlegion sind Ehrlichkeit und Loyalität meine Verhaltensgrundsätze.
5. Mein Verhalten ist vorbildlich, aber bescheiden.
6. Ich lehne es ab, mich Missbräuchen hinzugeben, die mit der menschlichen Würde unvereinbar sind.
7. Ich verbiete mir, die Legion in irgendwelche politische Aktionen zu verstricken.
8. Ich bin stolz darauf, dass man in meinem Bekannten- und Freundeskreis mit Respekt feststellt: Das ist ein ehemaliger Legionär!

Tenuevorschriften

Anhang 2 zu den Statuten der A.A.A.L.E.

Die nachstehenden Bestimmungen beruhen auf Vorgaben der *Fédération des sociétés d'anciens de la Légion étrangère* (F.S.A.L.E.) und sind strikt einzuhalten. Sie gelten für alle Auftritte in der Öffentlichkeit sowie für die Generalversammlung und das Weihnachtsessen.

1. Ehemalige Legionäre und Ehrenmitglieder

- Dunkelblauer Blazer, links die Ordensspange (je nach Anlass gross, klein oder *barrettes*), rechts das Wappen der A.A.A.L.E., allenfalls weitere Auszeichnungen oder Spezialistenabzeichen. Graue Hose

- Weisses Hemd mit Legionärskrawatte (grün mit goldener Granate oder grün/rot gestreift)

- Schwarze Socken, schwarze Halbschuhe, grünes Béret mit Regimentsabzeichen

2. Freunde der Legion (*Amis*)

- Dunkelblauer Blazer, rechts das Wappen der A.A.A.L.E. Andere Abzeichen, Aufnäher etc. sind nicht erlaubt. Graue Hose

- Weisses Hemd mit Legionärskrawatte (grün mit goldener Granate oder grün/rot gestreift)

- Schwarze Socken, schwarze Halbschuhe, kein Béret

Für *Amis*, die nicht das offizielle Tenue tragen, ist ein korrekter Anzug mit Hemd und Krawatte erwünscht. Legionärskrawatte und eine offizielle Anstecknadel sind erlaubt.